

**Abkommen**  
**zwischen**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und**  
**der Regierung der Französischen Republik**  
**über die Förderung**  
**von Filmvorhaben in Koproduktion**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Französischen Republik,

im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet -

in Anbetracht ihres gemeinsamen Willens, die Filmbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zu erneuern und zu verstärken,

in Anbetracht der Gründung der hierzu eingesetzten deutsch-französischen Akademie -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff "Film" alle programmfüllenden Filme, unabhängig von ihrer Filmgattung (Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm), die den für die Filmwirtschaft in beiden Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen und deren Erstaufführung in Filmtheatern stattfindet.

(2) Vorhaben für programmfüllende Filme, die nach dem Filmabkommen vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik als Koproduktion gefördert werden können, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eine gezielte Hilfe in jedem der beiden Staaten erhalten.

Diese Filmvorhaben müssen im Interesse beider Staaten liegen und einen Beitrag zur künstlerischen Qualität der Filmkoproduktion leisten.

Im Prinzip muss jeder der beiden Staaten pro Jahr eine gleich hohe Zahl von Vorhaben mit Mehrheitsbeteiligung fördern.

(3) Die Höhe der aufgrund dieses Abkommens gewährten Hilfe wird für alle Koproduktionsvorhaben pro Jahr auf 1.524.490 (eine Million fünfhundertvierundzwanzigtausendvierhundertneunzig) € für die

deutsche Seite und auf 1.524.490 (eine Million fünfhundertvierundzwanzigtausendvierhundertneunzig) € für die französische Seite festgelegt.

Die in jedem der beiden Staaten aufgrund dieses Abkommens insgesamt gewährte gezielte Hilfe darf 20 % der Gesamtkosten des Films nicht überschreiten, es sei denn, die zuständigen Stellen beider Staaten genehmigen eine Ausnahme.

Über die Ausnahme zur Höhe der Beträge entscheidet jede zuständige Stelle gesondert.

Der aufgrund dieses Abkommens von jedem Staat gewährte Prozentsatz an Hilfe ist prinzipiell gleich hoch wie der Anteil des Koproduzenten aus dem jeweiligen Staat an den Gesamtkosten des Films.

(4) Diese Hilfe wird nur aus den Erlösen jeder Art zurückgezahlt, die bei der Verwertung des Films entstehen.

(5) Zwischen den Beteiligungen jeder Vertragsparteien an den Koproduktionen, die in den Genuss der in diesem Abkommen vorgesehenen gezielten Hilfe kommen, muss ein generelles Gleichgewicht gewährleistet sein. Dieses generelle Gleichgewicht wird über einen Zeitraum von zwei Jahren bewertet.

## Artikel 2

Der Antrag auf Unterstützung eines Vorhabens muss von dem Produzenten mit Mehrheitsbeteiligung und von dem Produzenten mit Minderheitsbeteiligung bei ihren jeweils zuständigen Stellen vor Beginn der Aufnahmen eingereicht werden.

Zur Prüfung der aufgrund des Artikels 1 förderungswürdigen Vorhaben wird eine deutsch-französische Kommission eingesetzt.

Sie besteht aus Vertretern, die wie folgt benannt werden:

- für die französische Seite: drei Vertreter, die vom Generaldirektor des Centre National de la Cinématographie benannt werden;
- für die deutsche Seite: drei Vertreter, die von der Filmförderungsanstalt benannt werden.

Die Kommission richtet im Hinblick auf die Entscheidungen über die für Vorhaben zu gewährende Hilfe Empfehlungen an die zuständigen Stellen beider Staaten.

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien in der Kommission übermitteln sich gegenseitig ihre jeweiligen Vorschläge hinsichtlich der Vorhaben, die ihrer Meinung nach in den Genuss der in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Hilfe kommen sollten. Die endgültige Abstimmung über diese Vorschläge erfolgt durch Schriftwechsel.

Die Kommission zur Prüfung der Vorhaben kann abwechselnd in Deutschland und in Frankreich zusammentreten, wenn eine solche Sitzung von der Mehrheit ihrer Mitglieder für notwendig gehalten wird.

Die Entscheidungen über die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Hilfe und über die Einzelheiten der Rückerstattung werden von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der geltenden innerstaatlichen Bestimmungen getroffen.

Die zuständige Stelle des Staates der Mehrheitsbeteiligung teilt ihre Auffassung unverzüglich der zuständigen Stelle des Staates der Minderheitsbeteiligung mit. Die Gewährung der Hilfe setzt voraus, dass die Stellen der beiden Staaten gemeinsam auf Förderung des Vorhabens erkennen.

### Artikel 3

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens auf ihrer Seite; das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft.

Nur Vorhaben, bei denen die Dreharbeiten am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht begonnen haben, können Gegenstand eines Antrags auf Förderung aufgrund dieses Abkommens sein.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von einem Jahr vom Tag seines Inkrafttretens an geschlossen; es verlängert sich jährlich stillschweigend, außer bei Kündigung durch eine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit.

Geschehen zu Cannes am 17. Mai 2001

in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung  
der Französischen Republik